

1.
1. BeiblattBeiblatt zur Parlamentskorrespondenz 5. Juni 1954155/A.B.Anfragebeantwortung

zu 167/J

Zu der Anfrage der Abg. H o r n und Genossen, betreffend Filmzensur durch die sowjetische Besatzungsmacht, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r folgendes mit:

Wie durch Erhebungen des Bundesministeriums für Inneres festgestellt wurde, wird in der sowjetischen Besatzungszone Österreichs und dem Sowjetsektor von Wien seitens der Besatzungsmacht noch immer auf die öffentliche Vorführung von Filmen weitgehend Einfluss genommen. Die diesbezüglichen Anordnungen wurden allerdings von der Besatzungsmacht niemals offiziell den österreichischen Behörden zur Kenntnis gebracht und werden in verschiedenen Teilen der russischen Besatzungszone verschieden gehandhabt.

Nach der Aufhebung der alliierten Zensurvorschriften im Vorjahr hatte es zunächst den Anschein, als ob von sowjetischer Seite auch auf die Kontrolle der Kinotheater verzichtet werden würde. In der letzten Zeit sind die Kontrollmassnahmen jedoch wieder verschärft worden. Einer Anzahl von Kinobesitzern wurde seitens der Bezirkskommandanturen mitgeteilt, dass sie mit schärfsten sowjetischen Massnahmen zu rechnen hätten, wenn sie sich den Kontrollvorschriften nicht fügen. In einigen Fällen ist von sowjetischer Seite wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften die vorübergehende Sperrung eines Kinos und die Beschlagnahme eines Filmes verfügt worden.

Wie sich aus der Praxis ergibt, sind die sowjetischen Kontrollmassnahmen im wesentlichen zweifacher Natur:

Zunächst müssen die Verleihfirmen jeden Film, bevor sie ihn an ein Kinotheater in der Sowjetzone ausgeben, der russischen Filmzensurstelle in Wien mit einer Aufstellung vorlegen, aus der der Name des Filmes, die Produktionsfirma, der Regisseur und die Darsteller sowie die Länge des Streifens ersichtlich sein müssen. Eine Kopie dieser Aufstellung wird im Falle der Bewilligung nach einigen Tagen dem Verleiher mit einem Stampiglienaufdruck in russischer und deutscher Sprache zurückgestellt, der den Wortlaut "Von der Militärzensur zur Veröffentlichung zugelassen", das Datum und die Unterschrift des Militärzensors aufweist. Lediglich zwei amerikanische Firmen sind angeblich auf Grund eines interalliierten

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 5. Juni 1954

Abkommens von der Verpflichtung zur Vorlage ihrer Filme an die russische Zensurstelle befreit.

Darüber hinaus wird aber von sowjetischer Seite auch noch verlangt, dass jedes Kinotheater in der Sowjetzone für jeden einzelnen zur Vorführung gelangenden Film einen sogenannten "Filmvorführungsschein" besitzt, der durch Vermittlung der "Universal-Film Gesellschaft m.b.H." in Wien IV., Brahmplatz 8, ausgestellt und mit der Unterschrift des für Österreich bevollmächtigten Vertreters der "Sowexportfilm Moskau" versehen sein muss. Besonders bei amerikanischen Filmen wird die Ausstellung der Vorführungsscheine vielfach verweigert, obgleich dieselben Filme in den unmittelbar unter sowjetischem Einfluss stehenden Kinotheatern ohne weiteres zur Aufführung gebracht werden. Die genannte Filmgesellschaft, die im Handelsregister des Handelsgerichtes Wien eingetragen ist und mit der im gleichen Haus befindlichen "Sowexportfilm" anscheinend in engem Kontakt steht, hat allerdings den Kinobesitzern nahegelegt, sie mit der Gestaltung ihres gesamten Monatsprogramms zu betrauen, wobei sie durchblicken liess, dass es in diesem Fall möglich sein würde, auch die Vorführungsbewilligung für amerikanische Filme zu erlangen. Für diese Programmgestaltung hat der Kinobesitzer 1 % seiner Bruttoeinnahmen der "Universal" zu bezahlen. Bisher haben etwa 90 österreichische Betriebe von diesem Vorschlag Gebrauch gemacht, da sie auf die Bewilligung amerikanischer Filme, die beim Publikum zugkräftig sind, nicht verzichten können.

Obgleich sich die offiziellen Dienststellen der sowjetischen Besatzungsmacht anscheinend von den geschilderten Vorgängen zu distanzieren versuchen, kommt es doch immer wieder vor, dass Bezirkskommandanturen eine Kontrolle darüber ausüben, dass die gegenständlichen Anordnungen eingehalten werden. In einzelnen Bezirken müssen alle Kinobesitzer zu diesem Zwecke ihre Programme im voraus der Bezirkskommandantur vorlegen, in anderen Bezirken wird die Vorlage der Zensurbescheinigung beziehungsweise des Filmvorführungsscheines verlangt oder werden Kontrollen an Ort und Stelle durchgeführt.

J.Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 5.Juni 1954

Am 13.Mai 1954 wurden die Besitzer der grösseren Kinotheater im X. und XX.Wiener Gemeindebezirk zum sowjetischen Bezirkskommandanten vorgeladen. Bei diesem Anlass wurde ihnen nachdrücklichst erklärt, dass sie mit den schärfsten Massnahmen seitens der Kommandantur zu rechnen hätten, wenn sie Filme vorführen, für die sie keinen Vorführschein erhalten haben. Eine ähnliche Anordnung ist auch für den XXI.Bezirk in Wien ergangen. Seither ist in den erwähnten Bezirken auch die sowjetische Kontrolle verschärft worden.

Die geschilderten sowjetischen Kontrollmassnahmen finden nach Ansicht der österreichischen Bundesregierung im Kontrollabkommen keinerlei rechtliche Grundlage. Seit der Aufhebung der alliierten Zensur können auch die diesbezüglichen alliierten Beschlüsse zur Begründung dieser Massnahmen nicht mehr herangezogen werden.

Das Bundeskanzleramt hat daher bereits am 6.November 1953 den sowjetischen Hochkommissär schriftlich um Aufhebung der erwähnten Zensurmassnahmen gebeten. Auf die gegenständliche Note ist allerdings, trotz mehrfacher Urgezen, bisher keine Erledigung eingelangt. Das Bundeskanzleramt wird jedoch unter einem ersucht, in der gegenständlichen Angelegenheit unter Hinweis auf die vorliegende Anfrage neuerlich an den Sowjethochkommissär heranzutreten.